

# **Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ (TV IAP)**

**vom 22. November 2022**

Zwischen dem

**Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.,  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern, Bezirksleitung Bayern,  
Werinherstraße 79, Gbd. 32 a, 81541 München**

wird folgender Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ vereinbart:

## **Präambel**

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien der bayerischen Metall- und Elektroindustrie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütungen die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Betriebe und Arbeitnehmer<sup>1</sup>, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (MTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen. Er gilt auch für die Auszubildenden.

## **§ 2 Inflationsausgleichsprämie**

### **1. Inflationsausgleichsprämie I**

Vollzeitarbeitnehmer, die am Stichtag 01.03.2023 in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Stichtag für die ganze Inflationsprämie I oder einen Teil von ihr auf 01.12.2022 vorzuziehen. Die Zahlung hat in diesem Fall den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2022 auszugleichen. Die erforderliche Vorbeschäftigungszeit reduziert sich in diesem Fall auf 3 Monate.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt unabhängig von den vorgenannten Stichtagen.

---

<sup>1</sup> Alle Angaben in diesem Tarifvertrag beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 01.03.2023. Jedoch ist ein Teilbetrag von mindestens 750 Euro spätestens mit der Abrechnung Januar 2023 zu leisten.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

## **2. Inflationsausgleichsprämie II**

Vollzeitarbeitnehmer, die am Stichtag 01.03.2024 in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Stichtag für die ganze Inflationsprämie II oder einen Teil von ihr auf 01.12.2023 vorzuziehen. Der Anspruch wird grundsätzlich auch in diesem Fall fällig mit der Abrechnung Januar 2024. Die Zahlung hat in diesem Fall den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen. Die erforderliche Vorbeschäftigungszeit reduziert sich in diesem Fall auf 3 Monate.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt unabhängig von den vorgenannten Stichtagen.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 01.03.2024.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

## **3. Abweichende Arbeitszeit**

Teilzeitarbeitnehmer haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag bemisst, mindestens jedoch in Höhe von 400 Euro. Der spätestens im Januar 2023 auszahlende Mindestbetrag beträgt für Teilzeitbeschäftigte die Hälfte des jeweiligen individuellen Anspruchs.

Als Vollzeitarbeitnehmer gelten auch Arbeitnehmer, die aufgrund einer betrieblichen Veranlassung eine im Verhältnis zur tariflichen Arbeitszeit abgesenkte Arbeitszeit haben. Als betrieblich veranlasst gelten insbesondere Arbeitszeitabsenkungen nach § 2 und 3 des TV BeschE und in die Dauer der Arbeitszeit eingreifende Schichtmodelle.

## **4. Kürzungsmöglichkeit**

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

## **5. Auszubildende**

Auszubildende, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie I und II in Höhe von jeweils 550 Euro. Auszubildende mit Unterhaltspflicht für mindestens 1 Kind erhalten zusätzlich 275 Euro, damit insgesamt 825 Euro (analog der Regelung § 20 Ziff. 10 MTV M+E vom 01.04.2018).

Diese Inflationsausgleichsprämien werden zeitgleich mit den Inflationsausgleichsprämien für die Arbeitnehmer ausgezahlt. Der spätestens im Januar 2023 auszahlende

Mindestbetrag beträgt für Auszubildende 275 Euro. Für Auszubildende mit Unterhaltspflicht für mindestens 1 Kind 412,50 Euro.

**6. Anrechenbarkeit**

Die Inflationsausgleichsprämien gelten nicht als Tariferhöhungen und können daher nicht auf übertarifliche Entgeltbestandteile angerechnet werden.

**Protokollnotiz zu Ziffer 6**

Soweit die Voraussetzungen einer steuer- und beitragsfreien Zahlung nicht gegeben sind, wird sie in unveränderter Höhe als Bruttozahlung gewährt.


**§ 3 Inkrafttreten und Beendigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. November 2022 in Kraft.  
Er endet mit Ablauf des 30. September 2024.

München, 22. November 2022

Verband der Bayerischen  
Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Bayern

  
Renkner-Mücke

  
Brossardt

  
Horn

  
Fischer